

**Tarifvertrag über die befristete Aussetzung des besonderen Bestandsschutzes
nach dem Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit**

Zwischen der

Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden
VRFF – Die Mediengewerkschaft e. V.
Betriebsgruppe NDR
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

-einerseits-

und dem

Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

-andererseits-

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Im Rahmen der noch laufenden Tarifverhandlungen über die Anhebung der Beträge der Gehaltstabelle und der Gehaltstabelle für Orchester und Chor, der Ausbildungsvergütungen und der Honorare vereinbaren die Tarifvertragsparteien nachfolgende Regelung zur weiteren Aussetzung des besonderen Bestandsschutzes nach dem Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit:

(1) Ziffer XII. 6. des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit wird wie folgt neu gefasst:

„6.

*In der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2026 findet die Regelung in Ziffer IV. 6. im Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit, wonach die Beschäftigung freier Mitarbeiter*innen, die wiederkehrend mindestens 25 Jahre für den NDR tätig waren oder die wiederkehrend mindestens 15 Jahre für den NDR tätig waren und das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur noch aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 BGB beendet werden kann, keine Anwendung. Programmmitarbeiter*innen mit Rahmenvertrag, die die Voraussetzungen in Ziffer IV. 6. im Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit erfüllen, können sich auf den besonderen Bestandsschutz nach dieser Vorschrift nur dann berufen, wenn nach dem Wegfall der Aussetzung ein neuer Rahmenvertrag abgeschlossen oder ein bestehender Rahmenvertrag verlängert wird.*

*Dies gilt nicht für Programmmitarbeiter*innen, denen vom NDR in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 30. November 2015 oder zwischen dem 1. Juli und dem 30. November 2022 der Abschluss eines Rahmenvertrages angeboten wurde und die dieses Angebot angenommen haben. Für sie gilt dieser besondere Bestandsschutz für die Laufzeit des abgeschlossenen Rahmenvertrages, mindestens aber bis zum 31. Dezember 2026.“*

(2) Im Falle einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten des ab dem 1. Januar 2024 geltenden Honorartarifvertrages verlängert sich die Aussetzung des besonderen Bestandsschutzes nach Ziffer XII. 6. des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit entsprechend.

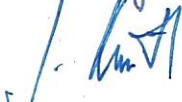
(3) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Hamburg, den 5. NOV. 2024


Pirm
von Metzdorf


Hamburg, den

28.11.2024


Joachim Knuth


Dr. Michael Kühn